

# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) Schienen-Tankstelle Stockach des Landkreises Konstanz

## Teil I: Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

Das EIU „Landkreis Konstanz, EVU seehäse“ (EVU seehäse) erbringt Leistungen an seiner Schienen-Tankstelle Stockach im vertraglich vereinbarten Umfang ausschließlich nach Maßgabe dieser Bedingungen. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen werden nur Bestandteil dieses Vertrages, wenn das EVU seehäse diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Das gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Kunden genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar. Die Bedingungen des EVU seehäse gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Kunden in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Bedingungen des EVU seehäse abweichenden Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt werden.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Inanspruchnahme der Schienen-Tankstelle setzt eine Anmeldung beim EVU seehäse voraus. Der Kunde erhält ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Schienen-Tankstellenvertrages.
- 2.2. Der Schienen-Tankstellenvertrag zwischen dem EVU seehäse und dem Kunden kommt schriftlich zustande. Nach Vertragsabschluss erhält der Kunde auf Bestellung die benötigten Transponder je Triebfahrzeug, die ihm die Nutzung der Schienen-Tankstelle ermöglichen. Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus dem jeweiligen Schienen-Tankstellenvertrag.
- 2.3. Die Nutzung der Schienen-Tankstelle des EVU seehäse setzt zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Schienenwegen zwischen dem Kunden und dem Betreiber des Schienenweges (EIU „Landkreis Konstanz, EVU seehäse“) nach Maßgabe der dafür jeweils geltenden Nutzungsbedingungen voraus. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Vertrages mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht nach, hat er keinen Anspruch auf die Nutzung der betreffenden Schienen-Tankstelle.
- 2.4. Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglich getroffenen Festlegungen zu beachten und zu erfüllen. Die Bedienung der Schienen-Tankstelle und die Versorgung bzw. Befüllung der Fahrzeuge der Kunden erfolgt an der Schienen-Tankstelle des EVU seehäse eigenverantwortlich durch den Kunden im Selbstbedienungsbetrieb.
- 2.5. Das EVU seehäse verpflichtet sich, Dieselkraftstoff und AdBlue auf Grundlage der v. Kunden bekannt gegebenen jährlichen Abnahmemengen an der Schienen-Tankstelle bereitzustellen. Dies gilt nicht, soweit und solange das EVU seehäse hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.6. Durch geeignete Qualitätskontrollen stellt das EVU seehäse sicher, dass im Rahmen der Möglichkeiten ihrer Lieferanten, an der Schienen-Tankstelle stets Kraftstoffe mit der für die jeweilige Jahreszeit erforderlichen Qualität gemäß DIN EN 590 vorgehalten werden.
- 2.7. Jeder Kunde hat bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung seinen geschätzten Jahresbedarf anzugeben.

### 3. Preis, Steuern und Abgaben

- 3.1. Die Abgabe von Brennstoffen und Ad Blue erfolgt zu Marktpreisen. Für die Vorhaltung der Tankstelle oder etwaige Personalaufwendungen werden keine Abgaben erhoben.
- 3.2. Vom Kunden zu zahlende Preise werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

#### **4. Abrechnung, Zahlung und Verzug**

- 4.1 Das Abrechnungsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr.
- 4.2 Die Zahlungen sind für das EVU seehäse kostenfrei, ohne jeglichen Abzug, auf das jeweils bekannt gegebene Konto zu leisten. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung beim EVU seehäse.
- 4.3 Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 4.4 Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend zu machen. Einwendungen, die sich auf eine Unrichtigkeit der Rechnung beziehen, die der Einwendende ohne Verschulden nicht fristgerecht feststellen konnte, können nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, sind aber unverzüglich nach Feststellung der Unrichtigkeit vorzulegen.

#### **5. Kündigung aus wichtigem Grund**

- 5.1 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn trotz Abmahnung gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird.
- 5.2 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist das EVU seehäse berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ankündigung unverzüglich fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und Aussicht besteht, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Das EVU seehäse kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 5.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform

#### **6. Haftung**

- 6.1 Der Kunde haftet auch für seine Erfüllungsgehilfen nach gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.2 Der Kunde haftet auch für Umweltbelastungen eines Grundstückes des EVU seehäse, die auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen sind. Das EVU seehäse ist berechtigt hierfür Schadensersatz zu verlangen.
- 6.3 Die Haftung des EVU seehäse ist nicht begrenzt., soweit wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

#### **7. Geheimhaltung**

- 7.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich, soweit nicht von Gesetzes wegen oder auf Grund einer behördlichen Verfügung eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung des EVU seehäse offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch zur Abwicklung oder Auflösung eines Vertrages.
- 7.3 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt, ohne Verschulden der Vertragsparteien allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder der empfangenden Partei bereits vorher bekannt waren. Untertieranten, die mit der Durchführung des Vertrages betrauten Arbeitnehmer oder sonstige Beauftragte sind entsprechend zu verpflichten.

## **8. Salvatorische Klausel**

- 8.1 Sollten Bedingungen des Vertrages, dieser Allgemeinen Bedingungen, eines auf deren Grundlage abgeschlossenen sonstigen Vertrages oder spätere Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen oder zu einem abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bedingungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung geltend, die, soweit rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar, dem gleich kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des betroffenen Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 8.2 Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung gleich kommende, rechtlich zulässige sowie wirtschaftlich zumutbare Maß an diese Stelle treten.

## **9. Rechtsnachfolge**

- 9.1 Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten der Vertragspartner ist der bisherige Vertragspartner verpflichtet, die Rechte und Pflichten eines abgeschlossenen Vertrages den Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt jede firmenrechtliche Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung eines Betriebes der Parteien.

## **10. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**

- 10.1 Gerichtsstand ist ausschließlich Konstanz.
- 10.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 – Anwendung.
- 10.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.

## **Teil II: Spezielle Benutzungsbedingungen für die Schienen-Tankstelle**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Regeln in diesem Teil gelten ausschließlich für den Zugang zu der Schienen-Tankstelle des EVU seehäsle und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen, sowie der an der Schienen-Tankstelle des EVU seehäsle bereitgestellten Zusatzleistungen im Sinne § 10 Abs. 1 EIBV in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 2 der EIBV.
- 1.2 Der Zugang und die Leistungserbringung umfasst die Vorhaltung und den Betrieb der Schienen-Tankstelle. Sie umfasst nicht den Schienenzugang bzw. die Nutzung der Zuführungsgleise zur Schienen-Tankstelle. Dieser wird vom Betreiber des Schienenweges gewährt. Die Schienennetzbenutzungsbedingungen (SNB) sind auf der Homepage der Hohenzollerischen Landesbahn AG veröffentlicht. In ihnen sind die zugangsrelevante Vorschriften und deren Bezug beschrieben.
- 1.3 Die Zusatzleistungen umfassen die Bereitstellung von Dieselmotorkraftstoff und AdBlue.
- 1.4 Die Anlage wird nach Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EBO) betrieben.
- 1.5 Im Zweifel gehen die Regelungen dieses Teil II denen in Teil I vor.

### **2. Rechte und Pflichten des Landkreises Konstanz**

- 2.1 Das EVU seehäsle trägt für eine höchstmögliche Verfügbarkeit der Schienen-Tankstelle Sorge und stellt sicher, dass diese den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- 2.2 Das EVU seehäsle legt für die Betankung der Fahrzeuge im Einvernehmen mit dem Kunden relevante Anforderungen an die Fahrzeugtechnik fest.
- 2.3 Das EVU seehäsle ist berechtigt, die Verfügbarkeit der Schienen-Tankstelle für Instandhaltungszwecke bzw. für größere, über einen längeren Zeitraum andauernde Sanierungsmaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen einzuschränken.
- 2.4 Sollte die Verfügbarkeit der Schienen-Tankstelle zeitweilig eingeschränkt oder unmöglich sein, so wird das EVU seehäsle den Kunden informieren und Ausweichmöglichkeiten anbieten. Ersatzansprüche des Kunden an das EVU seehäsle erwachsen hieraus nicht

### **3. Rechte und Pflichten des Kunden**

- 3.1 Der Kunde unterrichtet das EVU seehäsle rechtzeitig über Entwicklungsrichtungen und den Einsatz neuer Fahrzeuge, um bei Bedarf gemeinsam die Tanktechnik bzw. notwendige Vorschriften (Bahnnormen) weiter entwickeln zu können.
- 3.2 Der Kunde verpflichtet sich, seine zu betankenden Fahrzeuge stets in technisch einwandfreiem Zustand zu halten, damit Verunreinigungen im Tankstellenbereich, z. B. durch ungeeignete Einfüllstutzen, vermieden werden. Insbesondere ist die, für SB- (Selbstbedienungs-) Schienen-Tankstellen zwingend vorgeschriebene, funktionsfähige Abfüllsicherung (Grenzwertgeber), die sichere Arretierung des Zapfventils im Einfüllstutzen und eine ausreichende Tankentlüftung zu gewährleisten. Die Bestimmungen der Bahnnorm (BN) 411 013-02 sind einzuhalten.
- 3.3 Der Kunde gewährleistet eine ordnungsgemäße Bedienung der Einrichtungen der SB-Schienen-Tankstelle, sowie die Einhaltung der in Teil II Ziffer 4 aufgeführten „Bedienungs- und Sicherheitsbestimmungen für SB-Schienen-Tankanlagen“ durch seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Er stellt sicher, dass nur mit den einschlägigen Vorschriften und Regelungen vertraute, sowie in die Bedienung der Tankanlage eingewiesene, Personen die SB-Tankstelle bedienen. Insbesondere weist der Kunde sein Personal an, Kondensat aus Kondensatabscheider, Zwischenkühler und Hauptluftbehälter nicht auf der Tankplatte zu entwässern. Das Betätigen der Sandstreuereinrichtung auf der Tankplatte ist untersagt.
- 3.4 Die Tankgleise dürfen ohne besondere Vereinbarung nicht zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden.

3.5 Jeder Kunde ist verpflichtet, im Falle von Störungen am eigenen Fahrzeug Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang zur Schienen-Tankstelle weiterhin ungestört ermöglichen. Ist das EVU seehäse gezwungen, havarierte Fahrzeuge von der Schienen-Tankstelle zu räumen, wird der dadurch entstandene Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

#### **4. Allgemeine Bedienungs- und Sicherheitsbedingungen für die SB-Schienen-Tankstelle**

##### 4.1 Allgemeine Hinweise

4.1.1 Die Anlage darf nur von Personen bedient werden, die vom Kunden dazu beauftragt und mit den einschlägigen Vorschriften vertraut, sowie in die Bedienung der Schienen-Tankstelle eingewiesen sind. Notwendige Unterweisungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über das ordnungsgemäße Tanken im Selbstbedienungsbetrieb hat der Kunde eigenverantwortlich vorzunehmen und nachweislich zu dokumentieren.

##### 4.2 Bedienung der Schienen-Tankstelle

4.2.1 Das Tanken ist nach der im Tankstellenbereich angebrachten Bedienungsanleitung vom Fahrzeugführer eigenverantwortlich durchzuführen. Über die für den Betrieb der Tankanlage zuständige Stelle und die im Störfall zu verständigende Servicestelle informiert ein Aushang.

4.2.2 Unterlagen zur Bedienung der SB-Tankanlage werden dem Kunden bei Bedarf seitens des EVU seehäse zur Verfügung gestellt.

4.2.3 Vor Beginn des Tankvorgangs haben sich die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Kunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Tankeinrichtungen zu überzeugen. Sind Umstände erkennbar, die auf Missbrauch, Schadensfälle oder sonstige Unregelmäßigkeiten hinweisen, so ist vor der Inbetriebnahme in geeigneter Weise die Servicestelle zu verständigen. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

4.2.4 Die Freigabe des Tankvorgangs erfolgt, wenn durch das System ein gültiger Fahrzeugtransponder erkannt wird. Gültig in diesem Sinne ist ein Fahrzeugtransponder, der über eine Kundenkennung verfügt und nicht in der Sperrliste steht.

4.2.5 Die Reihenfolge der Bedienungshandlungen ist entsprechend der örtlich aushängenden Bedienungsanweisung durchzuführen.

4.2.6 Vor jedem Tankvorgang ist zu prüfen:

- Wie viel Flüssigkeit kann der Fahrzeugtank noch aufnehmen?
- Sind offensichtliche Schäden an Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen (z.B. Grenzwertgeberstecker oder Zapfpistolen) vorhanden?
- Sind einsehbare Rohrleitungen/Schläuche von und zur Zapfsäule dicht?

4.2.7 Der gesamte Tankvorgang ist ständig zu überwachen auf:

- Dichtheit der Verbindungen
- Gelangt Flüssigkeit in den Fahrzeugtank?
- Füllstand im Fahrzeugtank
- Bei Erreichen eines Füllungsgrades von 90 Prozent ist der Tankvorgang zu beenden. Bei dessen Nichteinsehbarkeit ist ein zweiter Mitarbeiter zur Feststellung erforderlich.

Bei Unregelmäßigkeiten ist der Betrieb – ggf. mittels Notschalter – sofort zu unterbrechen und die Servicestelle zu verständigen. Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.

4.2.8 Aufgetretene Tropfmengen sind unverzüglich mit Ölbindemittel aufzunehmen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

**5. Nutzungs- und Haftungsbedingungen für Fahrzeugtransponder des Tankdatenerfassungssystems (TDS) des EVU seehäse**

- 5.1 Fahrzeugtransponder für Schienenfahrzeuge werden dem Kunden für die erstmalige Fahrzeugausrüstung kostenlos zur Verfügung gestellt und sind nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert an das EVU seehäse zurückzugeben bzw. nachweislich zu zerstören und zu entsorgen.
- 5.2 Der Empfang der Fahrzeugtransponder ist dem EVU seehäse nach Eingang mit den in der Empfangsbestätigung geforderten Angaben zu bescheinigen. Der Tankvorgang wird grundsätzlich demjenigen Kunden angelastet, dem der Transponder zugeordnet ist. Eine Prüfung, ob die Person zum Betanken des jeweiligen Fahrzeuges berechtigt ist, erfolgt nicht.
- 5.3 Transponder sind vor Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Verwendung zu schützen. Bei Verlust, Diebstahl, unsachgemäßer Verwendung oder einem Verdacht darauf, ist das EVU seehäse unverzüglich zu informieren und eine Sperrung der betreffenden Transponder zu veranlassen. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Verlust- bzw. Sperrmeldung eines Transponders beim EVU seehäse ist der Kunde frei von Ansprüchen, die sich aus der Verwendung des gesperrten Transponders ergeben.

Die Allgemeinen Geschäfts- und Benutzungsbedingungen treten am 01.01.2011 in Kraft.